

Honigstal e.V.

Verein zur Entwicklung zeitgemäßer Pflegeformen
und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Präambel

Die Anzahl Alter, Verwirrter und Pflegebedürftiger steigt. Durch die gleichwohl höhere Lebenserwartung Behinderter, sowie die Verkürzung der Verweildauer in Krankenhäusern, kommt es immer wieder zu vorübergehenden Versorgungslücken betroffener Patienten. Zudem fehlt es vor allem alleinstehenden (austherapierten) Menschen an einem Ort, um ihrem Tod würdig entgegenleben zu können.

Für diese Menschen möchte der Verein Einrichtungen schaffen. Ohne Vorgabe von Normzeiten und Minutenwerten soll eine Besinnung auf die eigentlichen pflegerischen Leistungen erfolgen, ausgehend von der Annahme, daß nur eine menschenzugewandte und gerne erfolgte Pflege therapeutischen Charakter hat.

So ließe sich das Menschenrecht auf würdige Pflege mit dem Anspruch auf eine sinnvolle, sich gegenseitig in den verschiedenen Bereichen ergänzende, berufliche Pflege Tätigkeit vervollkommen.

Die Entwicklung der methodischen und praktischen Grundlagen einer solchen Pflege aus Interesse an dem Menschen ist Aufgabe des Vereins.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Honigstal e.V.

Verein zur Entwicklung zeitgemäßer Pflegeformen
und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

(2) Sitz des Vereins ist Wuppertal. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen werden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein fördert Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege und der Altenhilfe, indem er Maßnahmen ergreift und Einrichtungen begründet und betreibt mit dem Ziel, Pflege anzubieten für alte, kranke, behinderte und auch sterbende Menschen. Die Einrichtungen des Vereins sind offen für Menschen, die einer Kurzzeitpflege bedürfen, insbesondere

- Pflegebedürftige mit persönlicher Statusveränderung, als Überbrückung bei der Suche nach einer Dauereinrichtung;
- zu Betreuende, deren pflegende Angehörige erkrankt sind oder aus sonstigen Gründen einer vorübergehenden Entlastung bedürfen;
- kranke Menschen, deren Pflegeaufwand keine häusliche Betreuung zuläßt (Krankenhausersatzpflege und Überleitungspflege);
- Menschen mit Behinderungen zur Betreuung durch kurzfristige Aufnahme;
- sterbende Menschen, die keine Aufnahme in einem Hospiz finden und keine Angehörigen haben, die ihnen ein Sterben in Würde ermöglichen können.

Der Verein ist überkonfessionell und auch im übrigen voraussetzungslos tätig. Er versteht seine Tätigkeiten aus freiheitlicher, individueller, holistischer (die geistige, seelische, körperliche, spirituelle und soziale Dimension des Menschen umfassende) und zukunftsorientierter Sichtweise.

(2) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben wird der Verein die Grundbesitzung Im Honigtal in Wuppertal-Elberfeld (ehemalige Bildungseinrichtung der katholischen Kirche) erwerben, um in diesen Räumlichkeiten in den verschiedenen Kurzzeitpflegebereichen Pflege zu ermöglichen und gemäß den Zielen des Vereins durchzuführen. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Ausbildung. Der Verein arbeitet mit Ausbildungsstätten zusammen und ermöglicht Praxiseinsätze von Studierenden in der Pflege und Pflegeschülern.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben.
- (2) Die Gründungsmitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder. Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Beschluß des Vorstandes. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, die die ablehnende Entscheidung des Vorstandes widerrufen kann. Der Beitritt von Fördermitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung. Fördermitgliedschaften können vom Vorstand widerrufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod;
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten;
 - durch Ausschluß aus wichtigem Grunde, wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt. Der Beschluß erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung des Vereins entscheidet.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe eines zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann sich darauf beschränken, lediglich Richtsätze (Mindestbeiträge) zu beschließen, die den Mitgliedern bei der Selbstfestsetzung ihres Beitrages zur Orientierung dienen.
- (2) Bei Gründung des Vereins wird ein Beitrag nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlußfassung über die Richtlinien der Vereinstätigkeit;
 - Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnung zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;

- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben Rederecht. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Jeweils drei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig (einstimmig bei möglichen Stimmenthaltungen) fassen. Kann eine Einmütigkeit – trotz intensiver Bemühungen – nicht erreicht werden, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen und diese von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstandes können – wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht – auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall oder Änderung des bisherigen Zweckes an ^{den Deutschen Paritätischen Wohlfahrts-} ^{verband NRW e.V., Wuppertal,} der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins alle hierzu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen. Der Vorstand kann weiterhin nach seinem Ermessen aus seiner Mitte einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung solcher Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.

Wuppertal, den 28. 3. 2001

Dieter Udoewitz-Ledes
Frankfurt
Markus Killianberger
Stephan Brühl
Ulrike Witzel
Ulf von Hant
Carsten Hall

